Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Eisenbahnanlagen

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 6, 9-

12 UVPG

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG (i. V. m. §§ 8-14 UVPG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBI. I S. 3370) geändert worden ist.

Planfeststellungsbehörde:	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Stabsstelle Planfeststellung
Antragsteller:	——Emsländische Eisenbahn GmbH
Planverfasser / Planungsbüro:	EEB / Scheidt u. Bachmann, Mönchengladbach

Kı	urzbeschreibung des Vorhabens	,
•	Neuerrichtung Änderung ode	er Erweiterung 📈
•	Trassenverlauf:	Sedelsberg - Westerstede/Ocholt
•	Geplante Maßnahme:	Erneuerung einer Lichtzeichenanlage incl. Halbschranken an dem BÜ Scharrel, Hauptstr. in Bahn-km 38,285
•	Gemeindegebiet:	Gemeinde Saterland
•	Landkreis:	Cloppenburg

Teil A: UVP-Pflicht auf Grund der Art, Größe und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 6 UVPG ("X"- Fall)

Zv	vingende UVP gemäß §§ 6, 9-12 UVPG mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.7 und 14.9	Zutreffendes ankreuzen
*	Neubau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörenden Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfemleitungen (§ 6 UVPG mit Anlage 1 Ziffer 14.7 UVPG)	
•	Bau einer Magnetschwebebahnstrecke mit den dazugehörenden Betriebsanlagen (§ 6 UVPG mit Anlage 1 Ziffer 14.9 UVPG)	

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 - 12 UVPG ("A"-Fall)

	gemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7-12 UVPModG mit Anlage 1 /PG, Ziffer 14.8, 14.10 - 14.11	Zutreffendes ankreuzen
•	Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer Intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, soweit der Bau nicht Teil des Baues eines Schienenwages nach Nummer 14.7 ist. (§ 7 Abs. 1 UVPG mit Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG) Erneuerung einer Lichtzeichenanlage!	Ŕ
•	Bau einer anderen Bahnstrecke für den öffentlichen spurgeführten Verkehr mit den dazugehörenden Betriebsanlagen (§ 7 Abs. 1 UVPG mit Anlage 1 Ziffer 14.10 UVPG)	
•	Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen (§ 7 Abs. 1 UVPG mit Anlage 1 Ziffer 14.11 UVPG)	
•	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens: Verlängerung, Ausbau oder Verlegung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörenden Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernieitungen; Verlängerung, Ausbau oder Verlegung einer Magnetschwebebahnstrecke mit den dazugehörenden Betriebsanlagen (vgl. § 9 Abs. 1 UVPG)	
•	Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt wurde (vgl. § 9 Abs. 3 UVPG)	

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neubauvorhaben/ Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 7 Abs. 1 UVPG (mit § 9 Abs. 4 UVPG bei Änderungsvorhaben). Dies ist immer dann der Fall, wenn Umweltauswirkungen so gewichtig sind, dass im Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 17.12.2013, 4 A 1.13, Annäherung an Grenzwerte der 26. BlmSchV). Umgekehrt bedarf es nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein abwägungserheblicher Umweltbelang keinen Einfluss auf das Ergebnis der Planfeststellung haben kann (BVerwG, Urteil vom 25.06.2014, 9 A 1.13).

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle Neubaumaßnahme Anderung oder Erweiterung einer Eisenbahnanlage	Art/Umfang				
1.1	Baulänge in km:		/mc =144er	<u>0</u>		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):		Q			
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:			Q		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:					
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):					
1.5a	geschätzte Länge der Bauzeit:		4	Monate		
	nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? liche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle	nein	·- ја	geschätzter Umfang/ Erläuterungen		
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorha- ben/prognostizierie Verkehrsbelastung	Þ				
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen/Erschütterungsimmissionen betriebsbedingt	鱼				
1.7a	Baubedingte erhebliche Lärmemissio- nen/Erschütterungsimmissionen	Þ				
1.7b	Überschreitung der Grenzwerte der 26. BlmSchV	叉		N. Co.		
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	đ				
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	Ø				
1.10	Visuelle Veränderungen	ф				
1.11	Veränderungen des Grundwassers	ø	О			
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	Ø				
1.13	Klimatische Veränderungen	中				

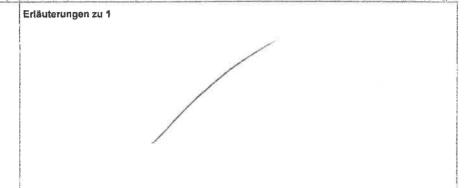
nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? diche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle	nein	ja	geschätzter Umfang
Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar: Grenzüberschreitende Auswirkungen:	A		
Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 UVPG)	界		
Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und eine Um- weltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl, § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)	ŢĴ	our J.	
Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 3 UVPG)	Ø.		
Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)	ĸ	***************************************	7
Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und keine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 2 UVPG)	Á		
Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Stand- ort?	Ď	O	
Gibt es Risiken von Störfällen. Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle. Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: 1. verwendete Stoffe und Technologien 2. Risikan für die menschliche Gegundheit z. R. durch Verwen.			
	liche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar: Grenzüberschreitende Auswirkungen: Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 UVPG) Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 3 UVPG) Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 2 UVPG) Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort? Gibt es Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Bilick auf:	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar; Grenzüberschreitende Auswirkungen:	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können - Abwasser/Obertlächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Abwasser/Obertlächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar; - Grenzüberschreitende Auswirkungen;

1.22 Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter 9 1.1 bis 8 1.21 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nächteilige Auswirkungen ausgehen können.

Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umwellauswirkungen ausgehen können und es eich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Stander handett. Dies ist nachvoltziehbar zu begründen. Der Antragsteller kann einen Vorschlag für eine Begrundung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde. Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Winfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umwellauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.

Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfektoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweitauswirkungen ausgeben können:



2.1	Standortbezogene Kriterien Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkma- len und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Limweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutem. Gibt es:	nein	J8	Art, Umfang, Größe
4 6 4	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumord- nungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzun- gen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	Ķ		
Same Comment	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	interest III		
2.1,3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	The second	Western Company (Appell	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	Ø.		
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	Į ĮĮ		
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	Ţ		The state of the s
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?			
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?			7 000 AA
2.1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)	4		tille været ekstenhelmene
2.1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	Ĺ		the Compression

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien	nein	ja	Art, Größe,
	Sind durch das Vorhaben Gebiele betroffert, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Be- troffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern, insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist	W		Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogel- schutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigun- gen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken kön- nen).	疋		Keppykep-deprimensus
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	政		
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG			
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	Ф		
2.2.5	2.5 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG			
2.2.6	.2.6 Naturparké gemäß § 27 BNatSchG			
2.2.7	2.7 Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG			
2,2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG / § 22 NAGBNatSchG			
2.2.9	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNátSchG / § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG	团		
2.2.10	Walthecken gemäß § 22 Abs.3 NAGBNatSchG	Ç		
2.2.11	Fortpflanzung- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	包		
2.2.12	Besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für besonders geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	ľ		
2.2.13	Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 Abs. 1 WHG (WRRL)	d		
2.2.14	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG	团		- Approximately
2.2.15	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	Ø		
2,2,16	Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG	d		
2.2.17	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	D		
2.2.18	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	D		

7

2.2.19	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 / 13 Bundeswaldgesetz,	X	
2.2.20	Naturwaldreservate	4	

2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umwellauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentli- chen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein K	1	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (Soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem maße verantwortlich ist)	め		
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- /naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	Å		Andre Angrocke des l'estates de
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	Þ		and the contract of the contra
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	ė		
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	Ŕ		
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	-derivation		
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentste- hungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	Towns of the second	arces	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B. Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden Unzerschnittene verkehrsarme Räume Important Bird Areas Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach "Ramsar Konvention" Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) Biotopverbundflächen ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen Sonstige	Þ		

Formatiert: Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstope nach: 0,63 cm + Einzug bei: 0,63 cm

2.4	(Umweltqualitätsnormen) Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte. Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten naher erläutern.	nein	ја 1 О	Art und Um- fang der Betroffenheit
Annual management of the control of	"Erläuterungen zum Gebiet, zu Urnweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen"	/		
			Tu-	

¹ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.

3	Überblick über die Erheb- lichkeit möglicher Auswir- kungen	Kriter	ien für (lie Eins	chatzun	g der A	uswirkii	ngen
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 1 und B 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandeinden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zelle für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederher- stellbarkeit	Relativ große Schwere/ Komplexität	Relativ hohe Wahrschein-	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	Überschreiting von Zulassungs- / Grenzwerten
3.1	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit			eneman de la companya				A
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt)					(mag)	A	
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt)	N(code)				9	Description (A) CARLOS	
3.4	Fläche		Topogodi and the same of the s			/_		
3.5	Boden		The state of the s		A		The second secon	
3.6	Wasser			0/	/_			
3.7	Luft			A			TOTAL MANAGEMENT AND ADDRESS OF THE PARTY OF	0
3.8	Klima	Canal Services		/ 0	- Constant			
3.9	Landschaft	The same of	7		Total Market Const			
3.10	Kulturgüter	- The state of the	/0				day the same	in the second
3.11	Sachgüter	Charles and an annual						
3.12	Wechselwirkung zwischen den vorge- nannten Schutzgütern	F	The state of the s					

Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von dem Antragsteller vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Ge-	<u>Vorhabens</u>	14.3		1
Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erfäutern, warum aus Sicht des Antragstellers keine erheblichen nachteiligen Umwelt- auswirkungen zu erwarten sind: Es muss eine zusammenfassende Einschätzung gewonnen werden können, ob nach den Kriterien der Vorprüfung des Einzelfalls Anhaltspunkte bestehen, die auf erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt schließen lassen. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheb- lichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit Schutzguter Pflanzen und Tiere (einscht. biologischer Vielfalt) Schutzgut Fläche Schutzgut Boden Schutzgut Boden Schutzgut Wasser	oben beschriebenen Aus Auswirkungen auf die Un Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist die se Gesamteinschäfzund	wirkungen erhebliche und nachteilige nwelt ausgehen? es zusammenfassend zu begründen. I kann von dem Antragsteller vorbereite	Die- et	(UVP-P
Schutzgüter Pflanzen und Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) Schutzgut Fläche Schutzgut Boden Schutzgut Wasser	Auswirkungen des Vorha Sicht des Antragstellers I auswirkungen zu erwarte Einschätzung gewonnen der Vorprüfung des Einzi erhebliche und nachteil lassen. Erst die argumer Teile des Prüfkataloges I	abens enthalten und erläutern, warum keine erheblichen nachteiligen Umwel en sind. Es muss eine zusammenfassi werden können, ob nach den Kriterie elfalls Anhaltspunkte bestehen, die au ge Auswirkungen auf die Umwelt schlit tative Zusammenfassung der einzeln ermöglicht eine Einschätzung der Erhe	aus it ende en eßen en eb-	
Schutzgüter Pflanzen und Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) Schutzgut Fläche Schutzgut Boden Schutzgut Wasser				
Schutzgut Fläche Schutzgut Boden Schutzgut Wasser	Schutzgut Menschen, in:	sbesondere menschliche Gesundheit		
Schutzgut Fläche Schutzgut Boden Schutzgut Wasser				
Schutzgut Fläche Schutzgut Boden Schutzgut Wasser				
Schutzgut Fläche Schutzgut Boden Schutzgut Wasser	Schutzgehiete			9 -
Schutzgut Fläche Schutzgut Boden Schutzgut Wasser	OC MIZGODICE			1
Schutzgut Fläche Schutzgut Boden Schutzgut Wasser		r.		
Schutzgut Fläche Schutzgut Boden Schutzgut Wasser				N.S.
Schutzgut Boden Schutzgut Wasser	Schutzgüter Pflanzen ur	nd Tiere (einschl. biologischer Vielfalt)	1	
Schutzgut Boden Schutzgut Wasser	A SE		;	1 -
Schutzgut Boden Schutzgut Wasser				
Schutzgut Boden Schutzgut Wasser	O.L. A 1 1728 -1-			11 .4%
Schutzgut Wasser	Schutzgut Flagrie			1
Schutzgut Wasser				
Schutzgut Wasser				
Schutzgut Wasser	Schutzgut Boden			
				4
	Schutzgut Wasser			
	Schutzgut Wasser			
	Schutzgut Wasser			

- 1			
	Schutzgut Landschaft		
i		A	
		4 - 1	
1	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter		
	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgl	Ntern .	
	Wechselwirkungen zwischen den vordenaumen Gennzah	ZC2113	
			- 1
			dia von de la
	Gesamteinschätzung		
.4	A 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1		
	Keine Beeinträchtigung der Umwelf!		/ D
	The state of the s	$\cap 1/$	
		Lower K	
	Emsländische Fisenby	V 17	2
	Alt March	A//0	100
	Tel. 05001/30000 - Far 0	050-36/37	
,			
		1	
		그 등 보통 하다 가게 되게 되었다.	